

Vereinsatzung Projekt Rock Engel e.V.

Vorbemerkung

Projekt Rock Engel e.V. ist ein Zusammenschluss von Gruppen und Personen, die gemeinsamen für eine Stärkung und Bereicherung der Musikkultur in der Nordheide-Region eintreten wollen.

Projekt Rock Engel e.V. sieht sich als Plattform für Musiker (z.B. zur Bildung von Musikgruppen, zur gemeinsamen Anmietung von oder Vermittlung von Übungsräumen, zum Erfahrungsaustausch, zur Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten, zur Beratung bei vertrags-/urheberrechtlichen Fragen, etc.) und solchen die es werden möchten (z.B. zur Vermittlung von geeignetem Musikunterricht, zum Erfahrungsaustausch etc.).

Projekt Rock Engel e.V. tritt entschieden rechtsextremistischen, antisemitischen, frauenfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Projekt Rock Engel e.V.**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21279 Wenzendorf. Er wurde am 27.04.2016 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Im Mittelpunkt steht hierbei die Populärmusik im weitesten Sinne.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Entwicklung, Unterstützung, Koordinierung, Beratung und Angebot von Projekten sowie Durchführung von Veranstaltungen oder Musik-Produktionen. Im Zentrum der Bemühungen steht die Zusammenführung von Menschen gleichen, musikalischen Interesses und die Förderung des Zusammenspiels. Eine Internetplattform, ein offener Stammtisch und regelmäßige offene Jam-Sessions können in diesem Sinne zum Erreichen des Vereinszwecks beitragen.

§3

Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und bedarf für natürliche Personen keines Mindestalters. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Das Beherrschen eines Musikinstrumentes ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft. Auch Musikinteressierte sind im Verein willkommen.
3. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und

Ehrenmitgliedern wie folgt:

- *Ordentliche Mitglieder*: Sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden juristischen und natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann grundsätzlich von Jedermann in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, sofern sich der Antragsteller mit der Vereinssatzung und den dort genannten Vorbedingungen identifizieren kann und die Ziele des Vereins unterstützt.
- *Fördermitglieder*: Sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv aber unterstützend begleiten. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.
- *Ehrenmitglieder*: Sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
 - (a) Freiwilliger Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechtigte Vertreter erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
 - (b) Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, zuwider handelt und wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden,
 - wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt,
 - wenn es dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§6

Mitgliedsbeiträge/Umlagen

1. Von den Mitgliedern können Beiträge oder Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).
2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden
2. Im erweiterten Vorstand sind:
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt in Finanzangelegenheiten bis 500,00 €. In allen anderen Angelegenheiten wird der Verein von mindestens zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandsbeschluss

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte, Kontaktstelle,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Buchführung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussvorlagen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufgabenerfüllung
 - Erstellung von jährlichem Bericht und Geschäftsabschluss,
 - Dokumentation,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Über Vorhaben von wesentlicher Bedeutung ist, etwa durch Vorlage eines Haushaltsplanes, ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Darüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

§10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von mindestens einem und maximal zwei Jahren
6. gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§11 Vorstandsitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem oder mehreren Vorsitzenden einberufen und von einem Vorsitzenden geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
7. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Näheres regelt dann eine Geschäftsführungsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.
2. Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen.
3. Eine Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten im Verein bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.

§13 Mitgliederversammlung

1. (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - • Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - • Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
 - • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - • Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - • Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
 - • Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - • Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - • Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
 - • Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - • Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - • weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per Email erfolgen.
 - Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktagen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
6. Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
7. Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
11. Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/ in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
13. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§14 Revision

1. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen bestimmen.
 - Die Kassenprüfern/innen überprüfen mindestens einmal jährlich für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
 - Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.
 - Kassenprüfern/innen werden für ein Jahr gewählt, es dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand oder die Geschäftsführung vorgenommen. Der Bericht von Vorstand oder Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.
 - Die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
 - Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft welche wiederum i.S.d. § 52 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt ist., zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in der Nordheide-Region.
 - Welche Körperschaft dies ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.
 - Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen

Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 27.04.2016 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.